

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung)

vom 8. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6, 7 Absatz 3, 10, 11, 15 und 15^{bis} Absatz 1 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹ (Gesetz),²

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³ Grundsatz

Der Bund erhebt nach den Artikeln 7–11 des Gesetzes eine CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen (Abgabe).

Art. 2⁴ Begriff

Als fossile Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten fossile Energieträger, die verwendet werden:

- a. zur Gewinnung von Wärme;
- b. in thermischen Anlagen zur Stromproduktion;
- c. für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

Art. 3 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz⁵ beträgt pro Tonne CO₂:

- a. ab 1. Januar 2008: 12 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführten CO₂-Statistik im Jahre 2006 mehr als 94 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2009: 24 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom BAFU geführten CO₂-Statistik im Jahre 2007 mehr als 90 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;

AS 2007 2915

¹ SR 641.71

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 953).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 953).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 953).

⁵ Von der BVers im Voraus genehmigt am 20. März 2007 (BB über die Genehmigung des CO₂-Abgabesatzes für Brennstoffe, BBl 2007 3377).

- c. ab 1. Januar 2010: 36 Franken, falls die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen nach der vom BAFU geführten CO₂-Statistik im Jahre 2008 mehr als 86,5 Prozent oder in einem der folgenden Jahre mehr als 85,75 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

² Die Abgabe wird nach dem Tarif im Anhang erhoben.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt den Anhang entsprechend der stufenweisen Erhöhung des Abgabesatzes an.⁶

2. Abschnitt: Abgabebefreiung für Unternehmen mit Verpflichtung nach Artikel 9 des Gesetzes

Art. 4 Abgabebefreiung für indirekten Verbrauch

¹ Unternehmen, die grosse Mengen von fossilen Brennstoffen indirekt verbrauchen, können nach Artikel 9 des Gesetzes ebenfalls von der Abgabe befreit werden, wenn sie grosse Mengen von Wärme oder in Verbindung mit Wärmeerzeugung Strom direkt vom Erzeuger erwerben.

² Die erworbene Wärme oder der erworbene Strom muss mindestens teilweise mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen erzeugt worden sein.

³ Erzeuger von Wärme und Strom können sich für die gelieferte Energie nicht von der Abgabe befreien.

Art. 5 Anforderungen an die Unternehmen

¹ Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem BAFU einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung (Vorschlag) einreichen.

² Unternehmen, die allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 250 000 t CO₂ pro Jahr aufweisen, können den Vorschlag direkt einreichen.

³ Unternehmen, die sich zu Gruppen zusammengeschlossen haben und zusammen ein Emissionsvolumen von weniger als 250 000 t CO₂ aufweisen, müssen den Vorschlag zusammen mit den nach Artikel 29 Absatz 3 beauftragten Agenturen erarbeiten.

Art. 6 Anforderungen an den Vorschlag

¹ Der Vorschlag muss enthalten:

- a. eine Dokumentation der CO₂-Emissionen und der Referenzgrössen für das Wachstum für das Basisjahr 1990 und für das Jahr vor Erarbeitung des Vorschlags;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2010** 953).

- b. eine Beschreibung des Standes der im Unternehmen verwendeten Technik;
- c. eine Dokumentation über bereits realisierte Massnahmen zur Effizienzverbesserung und zur Substitution sowie über deren Wirkung;
- d. Angaben über das erwartete Produktionswachstum mit Begründung;
- e. eine Dokumentation über die technisch und wirtschaftlich möglichen Massnahmen sowie über die geplanten Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

² Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für den Entscheid über die Abgabebefreiung benötigt.

³ Wer von der Abgabe befreit werden will, muss den Vorschlag bis 1. September des Vorjahres beim BAFU einreichen. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 7 Umfang der Begrenzung

¹ Der Umfang der Begrenzung der CO₂-Emissionen orientiert sich an Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes. Er orientiert sich weiter an:

- a. den seit 1990 erzielten Einsparungen sowie dem verbleibenden Reduktionspotenzial;
- b. der Wirtschaftlichkeit der CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. den eingesparten Abgaben.

² Das Begrenzungsziel wird für das Jahr 2010 festgelegt. Massgebend für die Zielerreichung ist der Durchschnitt der Jahre, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist.

Art. 8 Zielgrössen

¹ Die Verpflichtung beinhaltet für jedes Unternehmen ein absolutes Begrenzungsziel (CO₂-Frachtziel) und einen Indikator für die Wirksamkeit der Massnahmen (CO₂-Intensitätsziel). Mehrere Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames CO₂-Frachtziel festlegen.

² Das BAFU passt die CO₂-Frachtziele jährlich an das veränderte Produktionswachstum des Unternehmens beziehungsweise der Unternehmen an. Die Anpassung erfolgt letztmals für das Jahr 2010.

³ Kleine Unternehmen können die Verpflichtung auch ohne Festlegung und Anpassung eines CO₂-Frachtziels eingehen, wenn die Kosten dafür unverhältnismässig wären. Für diese Unternehmen wird ein besonderes Ziel festgelegt. Mehrere kleine Unternehmen können zusätzlich ein gemeinsames besonderes Ziel festlegen.

Art. 9 Emissionsverminderung ausserhalb des Betriebs

Unternehmen können die Emissionsverminderung auch mit Massnahmen ausserhalb des Betriebs erzielen, wenn dies innerhalb des Betriebs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 10 Entscheid über die Abgabebefreiung

¹ Das BAFU prüft den Vorschlag.

² Es entscheidet über die Abgabebefreiung durch Verfügung.

Art. 11 Berichterstattung und Monitoring

¹ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen dem BAFU über die nach Artikel 29 Absatz 3 beauftragten Agenturen bis zum 1. Juni des Folgejahres die geforderten Daten einreichen, darunter namentlich die Informationen über die CO₂-Emissionen und die CO₂-Intensität. Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.⁷

² Das BAFU kann jederzeit weitere Daten verlangen.

³ Die Unternehmen müssen eine Warenbuchhaltung führen.

⁴ Sie müssen bis zum 1. Juni des Jahres, in dem sie erstmals von der Abgabe befreit sind, einen Bericht erstellen. Dieser dokumentiert:

- a. die Entwicklung der CO₂-Emissionen und der CO₂-Intensität im Vergleich zu den Zielgrössen;
- b. die von den Unternehmen ergriffenen CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. weitere für die Zielerreichung notwendige Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- d. allfällige Abweichungen von den gesetzten Zielen mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Art. 12⁸ Emissionsrechte und Emissionszertifikate

¹ Das BAFU teilt den von der Abgabe befreiten Unternehmen im Umfang des CO₂-Frachtziels CO₂-Emissionsrechte für die Jahre zu, in denen das Unternehmen von der Abgabe befreit ist. Frachtzielanpassungen verändern den Bestand der Emissionsrechte. Wurden einem Unternehmen zu viele Emissionsrechte zugeteilt, so kann ihm das BAFU Emissionsrechte entziehen.

² Das BAFU führt ein nationales Register der Inhaber von Emissionsrechten und Emissionszertifikaten. Transaktionen sind nur gültig, wenn sie im Register verzeichnet sind.

³ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen müssen die Emissionsrechte und Emissionszertifikate bis zum 1. Juni des Jahres, das auf die erstmalige Befreiung von der Abgabe folgt, und dann jährlich bis zum 1. Juni 2013 nach Massgabe der effektiven Emissionen entwerfen.

⁴ Das UVEK erlässt Vorschriften über die Führung des nationalen Registers.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2010** 953).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2010** 953).

Art. 13 Rückerstattung der Abgabe

¹ Die Abgabe oder die auf Unternehmen nach Artikel 4 überwälzte Abgabe wird auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Die berechtigten Unternehmen müssen das Rückerstattungsge- such bei der Oberzolldirektion in der von dieser vorgeschriebenen Form einreichen.

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten Abgaben;
- b. die Rechnungen über die bezahlten Abgaben;
- c. Menge und Art der erworbenen fossilen Brennstoffe;
- d. den angewendeten Abgabesatz.

⁴ Die Oberzolldirektion kann weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Abgeberückerstattung benötigt.

Art. 14 Periodizität der Rückerstattung

¹ Rückerstattungsge- suche können einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

² Sie sind für die bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum 30. Juni einzureichen.

³ Der Rückerstattungsanspruch ver- wirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht einge- reicht wird.

Art. 15 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

¹ Der Rückerstattungsbetrag wird nur ausbezahlt, wenn er pro Gesuch mindestens 100 Franken ausmacht.

² Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags verrechnet, und zwar mindestens 50 und höchstens 1000 Franken.

Art. 16 Aufschub der Rückerstattung

Ist die Zielerreichung bei einem von der Abgabe befreiten Unternehmen gefährdet, so kann die Oberzolldirektion in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung so lange aufschieben, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 17 Sicherstellung der Rückerstattung

Die Oberzolldirektion kann in Absprache mit dem BAFU jederzeit eine Sicherstellung für die zurückerstatteten Abgaben verlangen.

Art. 18 Erfüllung der Verpflichtung

¹ Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn:

- a. das festgelegte CO₂-Frachtziel von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist; oder
- b. das festgelegte besondere Ziel nach Artikel 8 Absatz 3 von mehreren Unternehmen gemeinsam oder von einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist.

² Die Nicht-Einhaltung des CO₂-Frachtziels oder des besonderen Ziels nach Artikel 8 Absatz 3 kann kompensiert werden:

- a. mit Emissionsrechten, die von anderen Unternehmen zugekauft werden; oder
- b. mit Emissionsrechten oder Zertifikaten, die im Ausland erworben werden, in dem in Artikel 5 Absatz 2 der CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005⁹ angegebenen Umfang.

³ Werden die gemeinsam festgelegten Ziele mehrerer Unternehmen nicht eingehalten, so sind die für die einzelnen Unternehmen festgelegten Ziele für die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtung massgebend.

Art. 19 Nichterfüllung der Verpflichtung

¹ Unternehmen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, müssen die zurückerstatteten Abgaben samt Zinsen an die Oberzolldirektion zurückbezahlen.

² Die Oberzolldirektion setzt den Abgabebetrag durch Verfügung fest.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Eröffnung der Verfügung.

⁴ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

Art. 20 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzulegen.

3. Abschnitt: Abgabebefreiung für fossile Brennstoffe**Art. 21** Befreiter Bezug von fossilen Brennstoffen, die nicht energetisch genutzt werden

¹ Personen, die fossile Brennstoffe, die nicht der energetischen Nutzung dienen, herstellen, gewinnen oder einführen oder mit solchen Brennstoffen Handel treiben, können gegen Hinterlegung einer Verpflichtung von der Abgabe befreit werden.

⁹ SR 641.711.1

² Personen, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 hinterlegt haben, dürfen fossile Brennstoffe ohne Entrichtung der Abgabe nur weiterverkaufen, wenn die Käuferin oder der Käufer eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

³ Sofern die Abgabesicherheit gewährleistet ist, kann die Oberzolldirektion für bestimmte Waren und Verwendungen vorsehen, dass die Abgabebefreiung ohne das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

Art. 22 Rückerstattung

Wer abgabebelastete fossile Brennstoffe nicht energetisch nutzt, kann ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Für den Mindestbetrag und die Rückerstattungsgebühr gilt Artikel 15.

4. Abschnitt: Abgabeerhebung für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle

Art. 23 Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle im Zeitpunkt, in dem diese den Herstellungs- oder Gewinnungsbetrieb verlässt oder im Betrieb verwendet wird.

Art. 24 Verfahren

Für die Erhebung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

5. Abschnitt:¹⁰ Verteilung des Anteils der Bevölkerung am Abgabeertrag

Art. 25

¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung). Der Ertragsanteil umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag und die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils.

² Die Verteilung erfolgt jeweils im Jahr der Abgabeerhebung (Erhebungsjahr) gestützt auf eine Schätzung des Jahresertrags. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 2167).

³ Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

⁴ Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹¹ über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über die Militärversicherung (MVG).

⁵ Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Erhebungsjahr.

⁶ Sie verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Erhebungsjahres:

- a. der Versicherungspflicht nach dem KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁷ Sie melden die Anzahl der Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllen, bis zum 20. März des Erhebungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.

⁸ ...¹³

Art. 25a¹⁴

Art. 25b¹⁵ Entschädigung der Versicherer

Für den Vollzugsaufwand nach dieser Verordnung sowie nach der Verordnung vom 12. November 1997¹⁶ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen werden die Versicherer pro versicherte Person, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 5 erfüllt, mit insgesamt 30 Rappen entschädigt.

¹¹ SR **832.10**

¹² SR **833.1**

¹³ Aufgehoben durch Ziff. III Abs. 3 der V vom 11. Mai 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2011** 1945).

¹⁴ Noch nicht in Kraft.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Mai 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2011** 1945).

¹⁶ SR **814.018**

6. Abschnitt: Verteilung des Anteils der Wirtschaft am Abgabeertrag¹⁷

Art. 26¹⁸ Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Die AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft). Der Ertragsanteil umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag und die Korrektur des zwei Jahre zuvor geschätzten Anteils.

² Die Verteilung erfolgt jeweils im Erhebungsjahr gestützt auf eine Schätzung des Jahresertrags. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

³ Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

⁵ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

Art. 27 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen richten den Ertragsanteil der Wirtschaft in Form der Auszahlung oder der Verrechnung aus.¹⁹

³ Sie informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.²⁰

Art. 28 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 2167).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 2167).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 2167).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. April 2010 (AS 2010 2167).

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

³ Die Ausgleichskassen sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) werden für den Aufwand, den die Einführung der Organisation der Verteilung des Abgabeertrags verursacht, mit Pauschalen gesondert entschädigt.

6a. Abschnitt:²¹

Globale Finanzhilfen für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Art. 28a Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen nach Artikel 10 Absatz 1^{bis} Buchstabe a des Gesetzes (Finanzhilfen) für die Förderung von Massnahmen zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle von bestehenden Wohn- und Dienstleistungsgebäuden (Gebäude).

² Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

³ Der Bund kann die Finanzhilfen auch einer Vertretung mehrerer Kantone gewähren, sofern diese Kantone die Vertretung dazu rechtsgültig ermächtigt haben.

Art. 28b Angaben des Kantons

Wenn ein Kanton vom Bund eine Finanzhilfe erhalten will, muss er dem BAFU Angaben machen über:

- a. die geschätzte CO₂-Reduktionsleistung, die mit den Massnahmen während der Dauer der Programmvereinbarung voraussichtlich erreicht werden kann;
- b. die geplante Umsetzung des Programms.

Art. 28c Programmvereinbarung

¹ Das BAFU und das Bundesamt für Energie (BFE) schliessen mit dem Kanton gestützt auf die Angaben nach Artikel 28b eine Programmvereinbarung zur Gewährung der Finanzhilfe ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die globale Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling;

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2010** 953).

e. die Kommunikation.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

⁴ Das BAFU, das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.

⁵ Die Kantone setzen die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen einheitlich fest.

Art. 28d Höhe der Finanzhilfe

¹ Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach dem vereinbarten Programmziel.

² Sie wird als Prozentsatz der jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

Art. 28e Auszahlung

Die Finanzhilfe wird in Tranchen ausbezahlt.

Art. 28f Vollzugskosten

¹ Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle zur Verfügung stehen (Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a des Gesetzes), wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung jährlich mit höchstens 6,5 Prozent der an ihn ausgerichteten Finanzhilfe entschädigt. Er weist den Vollzugsaufwand nach.

² Aus den gleichen Mitteln wird das BAFU für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.

Art. 28g Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe. Der Bericht umfasst Angaben über:

- a. die erzielten CO₂-Reduktionen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- b. die verwendeten Beträge insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- c. den Vollzugsaufwand;
- d. die ausgelösten Investitionen.

² Das BAFU kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen;
- b. die Verwendung der Finanzhilfe.

³ Der Kanton stellt dem BAFU die notwendigen Unterlagen zum Bericht auf Verlangen zur Verfügung.

Art. 28h Rückerstattung von nicht verpflichteten Beträgen

Am Ende der Dauer der Programmvereinbarung erstattet der Kanton dem Bund diejenigen Beträge zurück, zu deren Ausrichtung er sich noch nicht verpflichtet hat.

Art. 28i Mangelhafte Erfüllung

¹ Das BAFU hält die Tranchenzahlungen während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 28g Absatz 1 nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BAFU eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist.

³ Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990²².

Art. 28j Zusammenarbeit

Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Gebäudeprogramms eng zusammen.

7. Abschnitt: Vollzug**Art. 29²³** Vollzugsbehörden

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung vollzieht diese Verordnung; vorbehalten bleiben die Absätze 2–4.

² Das BAFU vollzieht die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach den Artikeln 4–12 und 18 sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabbeertrags.

³ Das BFE und die von ihm nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²⁴ beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielgrössen nach Artikel 8 sowie beim Monitoring nach Artikel 11.

⁴ Das BAFU und das BFE vollziehen die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden.

²² SR 616.1

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 953).

²⁴ SR 730.0

Art. 30²⁵ Aufwandsentschädigung

Die Vollzugsbehörden erhalten zusammen jährlich 1,4 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.

Art. 31 Kontrollen der Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen, die ein Rückerstattungs-gesuch stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Art. 32 Nachweis der Abgabeentrichtung

¹ Wer mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber nachweisen.

² Wer Unternehmen nach Artikel 4 mit Wärme oder Strom beliefert, muss Art und Menge der fossilen Brennstoffe und den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber angeben.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 33** Änderung bisherigen Rechts

...²⁶

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4783).

²⁶ Die Änderung kann unter AS **2007** 2915 konsultiert werden.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Mai 2010²⁷

¹ Der Abgabeertrag des Jahres 2008 wird nach bisherigem Recht verteilt.

² Der geschätzte Abgabeertrag des Jahres 2009 wird gemeinsam mit dem geschätzten Abgabeertrag des Jahres 2010 verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag des Jahres 2009 wird im Jahr 2011 ausgeglichen. Massgeblich für den Ertragsanteil der Wirtschaft ist der im Jahr 2008 abgerechnete massgebende Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Der geschätzte Abgabeertrag des Jahres 2010 wird nach neuem Recht verteilt.

⁴ Der Ertragsanteil der Bevölkerung der Jahre 2008–2010 wird den Versicherern bis zum 30. April 2010 ausgerichtet.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Mai 2011²⁸

Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird den Versicherern im Jahr 2011 bis zum 30. Juni anteilmässig ausgerichtet.

²⁷ AS 2010 2167

²⁸ AS 2011 1945

Anhang²⁹
(Art. 3 Abs. 2)

CO₂-Abgabetarif Brennstoffe: 36 Franken pro Tonne CO₂

Zolltarifnummer ³⁰	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	95.10
1200	– – bituminöse Steinkohle	95.10
1900	– – andere Steinkohle	95.10
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	95.10
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	75.20
2000	– Braunkohle, agglomeriert	75.20
2704.	0000 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	102.10
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Abfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1191	– – – – Benzin und seine Fraktionen	84.20
1192	– – – – White Spirit	84.20
1199	– – – – andere	84.20
	– – – – andere:	
	– – – – zu andern Zwecken:	
1991	– – – – – Petroleum	90.70
1992	– – – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– – – – – extraleicht	95.50
		je 1000 kg
	– – – – – mittel und schwer	114.20
1999	– – – – – andere Destillate und Produkte:	

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 19. Nov. 2009 (AS **2009** 5945). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 12. Mai 2010 (AS **2010** 2167) und Art. 6 der CO₂-Kompensationsverordnung vom 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2011** 17).

³⁰ SR **632.10** Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – Gasöl	95.50
		je 1000 kg
	– – – – andere	114.20
		je 1000 l bei 15 °C
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	41.50
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	54.60
	– – Butane:	
1390	– – – andere	63.10
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	70.30
	– – andere:	
1990	– – – andere	70.30
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	92.10
	– – andere:	
2990	– – – andere	104.20
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	118.40
1200	– – calciniert	118.40
		je 1000 l bei 15 °C
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	84.20